

eine solche Gleichbehandlung vorgeben, kann dies Auswirkungen auf den Leistungsexport nach Australien zeigen.

III. Sozialrecht der Europäischen Gemeinschaft

Eine wesentliche Aufgabe des gemeinschaftsrechtlichen Sozialrechts ist die Sicherung der Freizügigkeit in der Europäischen Union³¹¹. Neben gewissen Elementen der Harmonisierung und Standardisierung der mitgliedsstaatlichen Binnensozialrechte³¹² versteht sich das gemeinschaftsrechtliche Sozialrecht dabei vor allem als koordinierendes Sozialrecht, das die sozialen Sicherungssysteme der Mitgliedsstaaten durch Regelungen für grenzüberschreitende Sachverhalte verflechten soll³¹³. In dieser koordinierenden Funktion soll die Untersuchung des freizügigkeitsspezifischen Sozialrechts der Europäischen Gemeinschaft Regelungsmechanismen der Koordinierung sozialer Absicherungssysteme gegen berufsbedingte Gesundheitsrisiken aufzeigen.

Zum anderen stellt sich die Frage einer konkreten Beeinflussung der sozialrechtlichen Beziehungen Deutschlands und Australiens durch das Gemeinschaftsrecht. Hier kommen Vorgaben für die sozialrechtliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, zu denen auch australische Staatsangehörige gehören, sowie Vorgaben für den Abschluss oder die Gestaltung bilateraler Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der EU mit einem Nicht-EU-Staat, wie Australien, in Betracht.

1. Regelungsmechanismen der Sozialrechtskoordinierung der Europäischen Gemeinschaft

Zentrales Element der Sozialrechtsintegration in der Europäischen Gemeinschaft ist die VO (EG) Nr. 883/2004³¹⁴ vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit³¹⁵. Die Verordnung umfasst in ihrem sachlichen Geltungsbereich alle Zweige der Sozialversicherung und dient der umfassenden Koordinierung der Binnensozialrechte der Mitgliedsstaaten³¹⁶. Neben der Bestimmung der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen

311 Art. 42 EG sieht das freizügigkeitsspezifische Sozialrecht als Teil der Sozialpolitik der Gemeinschaft vor und bringt Anliegen und Zweck des koordinierenden Sozialrechts zum Ausdruck. Vgl. hierzu auch *Devetzi*, Die Kollisionsnormen des Europäischen Sozialrechts, S. 19; *Fuchs-Fuchs*, Europäisches Sozialrecht – eine Einführung, Rdnr. 35; *Schulte*, in: *v. Maydell/Ruland*, SRH, § 32, Rdnr. 16.

312 Durch den Vertrag von Amsterdam wurden die diesbezüglichen Kompetenzen der Gemeinschaft erweitert, vgl. Art. 136 EG. Eingehend hierzu *Devetzi*, Die Kollisionsnormen des Europäischen Sozialrechts, S. 19 f. Zur Frage von sozialrechtlichen Harmonisierungstendenzen *Fuchs-Fuchs*, Europäisches Sozialrecht – eine Einführung, Rdnr. 37, 111 ff.

313 *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 56 f. *Devetzi*, Die Kollisionsnormen des Europäischen Sozialrechts, S. 20 f.; *Fuchs-Fuchs*, Europäisches Sozialrecht – eine Einführung, Rdnr. 35 f.

314 ABl. (EG) L 166/2004.

315 Die VO (EG) Nr. 883/2004 löst die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ab. Diese befand sich mit ihrer Durchführungsverordnung VO (EWG) Nr. 574 seit 1998 in einem Reformprozess; vgl. *Voigt*, ZESAR 2004, S. 73 f. Die Geltung der VO (EG) Nr. 883/2004 wird derzeit noch durch das ausstehende Inkrafttreten einer Durchführungsverordnung aufschiebend bedingt (Art. 91). Im Folgenden werden aber dennoch bereits die Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 in die Untersuchung einbezogen werden, da ihre Geltung in nächster Zukunft zu erwarten ist. Literaturangaben beziehen sich z.T. noch auf die VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit diese aufgrund inhaltlicher Nähe der Verordnungen noch als aktuell anzusehen sind.

316 *Fuchs-Fuchs*, Europäisches Sozialrecht – eine Einführung, Rdnr. 110; *Spiegel*, in: *Marhold*, Das neue Sozialrecht der EU, S. 9, 20 f. Zur VO (EWG) Nr. 1408/71: *Schuler*, in: *Barwig*, Sozialer Schutz von Auslän-

der Mitgliedsstaaten³¹⁷ erfolgt die Koordinierung der Absicherung gegen die Risiken von Arbeitsunfall und Berufskrankheit durch die kollisionsrechtliche Bestimmung der für den Wanderarbeitnehmer zuständigen Sozialrechtsordnung³¹⁸. Daneben sieht die Verordnung neben Generalklauseln zur Tatbestandsgleichstellung (Art. 5 f.) spezifische Äquivalenz- und Kollisionsnormen für den Bereich der „Unfallversicherung“ vor oder verweist auf die entsprechenden Regelungen für den Bereich Krankheit³¹⁹. Geregelt werden Probleme grenzüberschreitender Verusachung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Form der Gleichstellung fremder Expositionszeiten und Schadensfälle und der Bestimmung der Leistungszuständigkeit³²⁰ sowie der Export von Geld- und Sachleistungen³²¹. 322

2. Behandlung von Drittstaatsangehörigen

Die VO (EG) Nr. 883/2004 ist, da sie nur der Herstellung binnengemeinschaftlich gewährleisteter Freizügigkeit dient³²³, sowohl personell als teilweise auch in territorialer Hinsicht streng binnengemeinschaftsbezogen³²⁴. Der persönliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst gemäß ihres Artikels 2 nur Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, daneben Flüchtlinge³²⁵ und Staatenlose³²⁶, die im Gebiet eines Mitgliedsstaates wohnen³²⁷. Andere Drittstaatsangehörige, damit auch australische Staatsangehörige, die sich in der Europäischen Union aufhalten, sind ausgeschlossen.³²⁸ Eine Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen erfolgt auch nicht über Gleichbehandlungsvorschriften bilateraler Abkommen der Mitgliedsstaaten

dern in Deutschland, S. 66; *Devetzi*, Die Kollisionsnormen des Europäischen Sozialrechts, S. 20. Art. 3 der VO (EG) Nr. 883/2004 regelt den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung; ausgeschlossen werden Leistungssysteme für Kriegsoffer und Unterhaltsvorschussleistungen, für beitragsunabhängige Sonderleistungen bestehen spezielle Regelungen.

317 Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004.

318 Art. 11-16 VO (EG) Nr. 883/2004, vgl. Fuchs-Steinmeyer, Vor. Art. 13 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 15; Spiegel, in: *Marhold*, Das neue Sozialrecht der EU, S. 33 ff. Zu den entsprechenden Vorgängervorschriften der VO (EWG) Nr. 1408/71 (Art. 13-17) vgl. *Verschueren*, EurJofSocSec 2001, S. 8; *Joussen*, SGB 2002; S. 256; *Borgmann*, Die Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Gemeinschaft, S. 125; *Eichenhofer*, Sozialrecht der Europäischen Union, S. 91; *Roberts*, in: *Sigg/Behrendt*, Soziale Sicherheit im globalen Dorf, S. 332.

319 Art. 36 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

320 Art. 37 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

321 Art. 7, 36 i.V.m. Art. 17 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

322 Vgl. *Voigt*, ZESAR 2004, S. 78; Fuchs-Eichenhofer, Vor. Art. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 8; Fuchs-Fuchs, Vor. Art. 52 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 16 ff; Fuchs-Fuchs, Europäisches Sozialrecht – eine Einführung, Rdnr. 107 f.; Spiegel, in: *Marhold*, Das neue Sozialrecht der EU, S. 29 ff.

323 Für die Koordinierung der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer stützt sich die Verordnung auf Art. 42 EG, für die der anderen von der Verordnung erfassten Personen auf Art. 308 EG, vgl. auch v.d. Groeben/Schwarze-Langer, Art. 42 EG, Rdnr. 6.

324 *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 337 f. Auch die Grundfreiheiten der EG finden keine Anwendung auf Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen, vgl. Fuchs-Fuchs, Europäisches Sozialrecht – eine Einführung, Rdnr. 44.

325 Der Begriff des Flüchtlings wird in Art. 1 d VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert.

326 Der Begriff des Staatenlosen wird in Art. 1 e VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert.

327 Vgl. Fuchs-Fuchs, Europäisches Sozialrecht – eine Einführung, Rdnr. 109; Spiegel, in: *Marhold*, Das neue Sozialrecht der EU, S. 18.

328 Vgl. Spiegel, in: *Marhold*, Das neue Sozialrecht der EU, S. 18. Zur VO (EWG) Nr. 1408/71 vgl. *Gobbers*, Gestaltungsgrundsätze, S. 31; *Wickenhagen/Aulmann*, Internationales Sozialversicherungsrecht, S. 80; *Devetzi*, Die Kollisionsnormen des Europäischen Sozialrechts, S. 32 f.; Fuchs-Eichenhofer, Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 2, 4; *Schulte*, in: v.Maydell/Ruland, SRH, S. 1208.

mit Drittländern, da überstaatliches Recht wie auch anderes zwischenstaatliches Recht vom Geltungsbereich der Abkommen regelmäßig ausgenommen ist³²⁹.

Durch die auf Grundlage des Art. 63 Nr. 4 EG erlassene VO (EG) Nr. 859/2003³³⁰ wurde mit Wirkung vom 1. 6. 2003 aber eine Ausdehnung der Bestimmungen der koordinieren EWG-Verordnungen auf Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben und bisher allein wegen ihrer Nationalität nicht erfasst wurden, bestimmt³³¹. Durch diese Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnungen werden jedoch nur Drittstaatsangehörige erfasst, deren sozialversicherungsrechtliche Situation mit „einem Element über die Grenzen eines Mitgliedsstaats hinausweist“³³². Eine Koordinierung erfolgt damit lediglich, wenn der Betroffene sozialrechtliche Beziehungen zu mehr als einem Mitgliedsstaat aufweist. Die Koordinierung ist auf entsprechende grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt, da auch hier nur eine Flankierung der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erreicht werden soll. Eine Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist dagegen ausgeschlossen, wenn sozialrechtliche Beziehungen nur zu einem Mitgliedsstaat und einem Drittstaat bestehen³³³.

3. *Verhältnis des Sozialrechts der EG zu sozialrechtlichen Abkommen der Mitgliedsstaaten*

Die VO (EG) Nr. 883/2004 normiert in ihrem Artikel 8 sowohl ihren Vorrang vor zwischenstaatlichen Abkommen der Mitgliedsstaaten (Art. 8 Abs. 1), als auch deren Pflicht zur Beachtung der Grundsätze und des Geists der Verordnung beim Abschluss neuer Sozialversicherungsabkommen (Art. 8 Abs. 2)³³⁴. Beide Regelungen können jedoch nicht weiter gehen als die Reichweite der Verordnung, die generell durch deren Artikel 2 und 3 begrenzt wird. Sowohl die Verdrängung nach Artikel 8 Abs. 1 als auch der Vorbehalt des Artikels 8 Abs. 2 gelten daher nur im bilateralen Verhältnis der Mitgliedsstaaten, was sich auch bereits aus dem Wortlaut der Vorschriften ergibt.³³⁵ Sozialversicherungsabkommen mit Drittstaaten werden also durch das gemeinschaftsrechtliche Sozialrecht nicht berührt³³⁶.

Insbesondere kommt es nicht zu einer Kombination der Wirkungen zwischenstaatlichen Abkommensrechts und gemeinschaftsrechtlicher Koordination, etwa in Form der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten im Drittstaat, die aufgrund Abkommensrechts berücksich-

329 *Gobbers*, Gestaltungsgrundsätze, S. 51, 16 f. Ebenso wenig erweitert das Diskriminierungsverbot des Art. 4 der Verordnung (Art. 3 der Vorgängerverordnung) den Anwendungsbereich bilateraler Sozialversicherungsabkommen. Nach der Rechtsprechung des *EuGH* zur VO (EWG) Nr. 1408/71 (Rechtssache Grana-Novoa, Rs C-23/92, Slg. 1993, I-4505) zählen zu den „Rechtsvorschriften“ eines Mitgliedsstaates i. S. d. Art. 3 der Verordnung (Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004) nicht die zwischen einem Mitgliedsstaat und Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen, unabhängig davon, ob diese in Form eines Gesetzes in die Rechtsordnung bestimmter Mitgliedsstaaten inkorporiert werden. Vgl. hierzu auch *Fuchs-Steinmeyer*, Art. 6 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 16.

330 ABl. EG Nr. L 124, S. 1. Vgl. *Voit*, ZIAS 2004, S. 76.

331 Art. 90 Abs. 1 lit. a VO (EG) Nr. 883/2004 sieht eine Weitergeltung der VO (EWG) Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung für die Koordinierung durch die VO (EG) Nr. 859/2003 vor.

332 Art. 1 VO (EG) Nr. 859/2003. Vgl. *Magosch*, Kompass 2003 Nr. 9/10, S. 17; *Nauels*, AmtlMittLVA Rheinpr 2003, S. 330.

333 Vgl. den Bericht des BMA vom 1.7.2002, BT-Drs. 4/2361 S. 1.

334 Vgl. *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 59 f.; *Wickenhagen/Aulmann*, Internationales Sozialversicherungsrecht, S. 83.

335 Vgl. *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1463; *Fuchs-Steinmeyer*, Art. 6 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 6 ff.

336 Vgl. *Fuchs-Steinmeyer*, Art. 6 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 7.

tigt werden und Zeiten die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zurückgelegt wurden. Nach der Rechtsprechung des EuGH zur VO (EWG) Nr. 1408/71³³⁷ zählen zu den „Rechtsvorschriften“ eines Mitgliedsstaates i. S. d. Art. 3 der Verordnung nicht die zwischen einem Mitgliedsstaat und Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen, unabhängig davon, ob diese in Form eines Gesetzes in die Rechtsordnung bestimmter Mitgliedsstaaten inkorporiert werden³³⁸. Zu beachten ist jedoch der Grundsatz der Gleichbehandlung des Art. 39 Abs. 2 EG. Hieraus kann sich auch die Verpflichtung ergeben, Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten die gleichen Vorteile zu gewähren, wie sie auch den eigenen Staatsangehörigen aufgrund eines Abkommens mit einem Drittstaat zustehen³³⁹. Da jedoch für den Vertragspartner als Drittstaat keine Verpflichtung besteht, auch Angehörige der anderen Mitgliedsstaaten in die Wirkungen des bilateralen Abkommens mit einem Mitgliedsstaats einzubeziehen, kann hierauf nur bei der Aushandlung eines neuen Abkommens hingewirkt werden³⁴⁰, was auch bei der Gestaltung eines deutsch-australischen Abkommens zu beachten wäre.

Die Kompetenz zum Abschluss eines bilateralen Unfallversicherungsabkommens mit einem Drittstaat wie Australien wird hingegen durch die supranationale Bindung Deutschlands nicht berührt. Auch die Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in die gemeinschaftsrechtliche Koordination durch die VO (EG) Nr. 859/2003 ändert hieran nichts. Zwar entfällt die Zuständigkeit eines Mitgliedsstaats zum Abschluss von Abkommen auf Gebieten, die aufgrund interner Zuständigkeit bereits weitgehend von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften erfasst sind oder in denen bereits eine abschließende gemeinschaftsrechtliche Regelung der Materie erfolgt ist³⁴¹. Schon die Rechtsgrundlage der Verordnung, Art. 63 EG und gerade nicht Art. 42 EG zeigt, dass hier auf Gemeinschaftsebene keine umfassende Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme im Verhältnis zu Drittstaaten erfolgen sollte. Die Kompetenz der Mitgliedsstaaten zum Abschluss solcher Abkommen mit Drittstaaten ist von der getroffenen gemeinschaftsrechtlichen Regelung zur Ausgestaltung der Lebensbedingungen für Drittstaatsangehörige nicht betroffen³⁴².

337 Rs C-23/92 (Grana-Novoa), Slg. 1993, I-4505.

338 *Ebd.*, Rdnr. 16.

339 EuGH, Rs. C-55/00 (Gottardo) Slg. 2002, I-00413.

340 Empfehlung der Verwaltungskommission für Wanderarbeitnehmer Nr. 22 vom 18. Juni 2003 betreffend das Urteil Gottardo, ABl. EG Nr. L 326 vom 13.12.2003, S. 35-36.

341 EuGH, Rs. 22/70 (AETR) Slg. 1971, 263. Vgl. Lenz/Borchardt-Müller-Ibold, Art. 300 EG, Rdnr. 9, 11.

342 Vgl. *Nauels*, AmtlMittLVA Rheinpr 2004, S. 330.